

33. Ist § 323 B.P.O. anwendbar, wenn eine Witwe, der durch ein im Gebiete des französischen Rechts ergangenes, vor dem 1. Januar 1900 rechtskräftig gewordenes Urteil eine lebenslängliche Rente als Schadenersatz wegen des Todes ihres Ehemannes gemäß Artt. 1382 ff. Code civil zuerkannt worden ist, nach dem 1. Januar 1900 sich wieder verheiratet?

II. Zivilsenat. Ur. v. 30. März 1906 i. S. Stadtgemeinde L. (Kl.)
w. Ehefr. F. (Bekl.). Rep. II. 497/05.

- I. Landgericht Trier.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Die Frage wurde verneint aus folgenden
Gründen:

„Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts zu Trier vom 19. Mai 1897 wurde die gegenwärtige Klägerin verurteilt, der

Beklagten, Witwe M., — jetzigen Ehefrau F. — eine lebenslängliche Rente von monatlich 23,80 M zu zahlen. Die Verurteilung der Klägerin zur Zahlung dieser Rente ist unbedingt auf die Lebenszeit der Witwe M. erfolgt und enthält keine Beschränkung für den Fall der Wiederverheiratung. Deshalb hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, die gegenwärtige Klage müsse nach den zur Zeit jenes Urteils für die Tragweite der materiellen Rechtskraft maßgebenden Grundsätzen des Art. 1351 Code civil und des § 293 B.P.D. a. F. an der Rechtskraft jenes Urteils scheitern, und hieran sei auch durch den § 323 B.P.D. n. F. nichts geändert worden. Denn es handelt sich nach wie vor um die Frage des Ersatzes eines einheitlichen, unter der Herrschaft des Code civil entstandenen Schadens, der sowohl seinem Entstehungsgrunde als auch dem Gegenstande nach mit dem in dem Vorprozesse geltend gemachten identisch und in Ansehung der Dauer, für die Ersatz zu leisten ist, schon durch das rechtskräftige Urteil unbeschränkt auf die Lebenszeit der Witwe M. festgestellt ist. Der auf den Unterhaltsanspruch bezügliche Art. 209 Code civil ist als Ausnahmegvorschrift einer analogen Anwendung auf den, von dem Unterhaltsansprüche seiner Natur nach verschiedenen, Anspruch auf Schadenersatz, der nach richterlichem Ermessen sowohl in Form eines Kapitals als auch einer Rente zuerkannt werden kann, nicht fähig. Dem § 323 B.P.D. n. F. aber, als einer Vorschrift von materiellrechtlicher Natur, hat das Berufungsgericht zu treffend rückwirkende Kraft versagt. Zwar ist in der Rechtslehre die Meinung vertreten, der erste Absatz des § 323 setze für die dort bezeichneten Urteile überhaupt keinerlei Besonderheiten fest, er hebe vielmehr nur hervor, daß auch auf diese Urteile die allgemeinen Rechtskraftgrundsätze Anwendung zu finden hätten, der Inhalt der beiden ersten Absätze des § 323 sei unter der Herrschaft der Zivilprozessordnung geltendes Recht, auch wenn sie nicht daständen.

Vgl. Schwarz, Billigkeitsurteil des § 829 B.G.B. S. 79 und 89.

Dieser Ansicht ist aber nicht beizutreten. Vielmehr stellt sich der § 323 als eine neue materiellrechtliche Vorschrift dar, die im Unterschiede von § 767 B.P.D. beiden Parteien für den Fall einer Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen aus Billigkeitsrücksichten das Recht gewährt, im Wege der Klage eine

Änderung des Urteils zu verlangen, wenn die hierin festgestellten Grundlagen für die Höhe oder die Dauer der Leistungen nachträglich eine wesentliche Änderung erfahren. Die materielle rechtliche Natur des § 323 erhellt schon daraus, daß die Bestimmung sich zunächst im ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs, und zwar im § 724 Abs. 6 (Entschädigung durch Rente wegen Tötung des Unterhaltsverpflichteten) und im § 1493 (familienrechtliche Unterhaltspflicht) fand, und die Kommission für die zweite Lesung Aufnahme der Vorschrift in die Zivilprozeßordnung als Ergänzung des § 293 a. F. beschloß. Als materielle rechtliche Vorschrift hat aber der § 323 mangels einer ausdrücklichen dahingehenden Vorschrift keine rückwirkende Kraft auf einen unter der Herrschaft des Code civil aus unerlaubter Handlung entstandenen Schadensersatzanspruch, über den bereits vor dem 1. Januar 1900 rechtskräftig entschieden worden ist.“